B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes HAN 8: Handorf - westlich der Bahnhofstraße - der Stadt Münster

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke westlich der Handorfer Straße (früher Bahnhofstraße) wurde durch die ehemalige Gemeinde Handorf der Bebauungsplan HAN 8 - westlich der Bahnhofstraße - aufgestellt, der am 30. 12. 1974 rechtsverbindlich geworden ist.

Die Flurstücke 1241 und 1250 - tlw., soweit vom Bebauungsplan erfaßt - der Flur 7 der Gemarkung Handorf sollen als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden, um erhaltungswürdigen Baumbestand für die Allgemeinheit und auch im Interesse der Bewohner des anschließenden Baugebietes auf Dauer zu erhalten.

Darüber hinaus sollen durch Ausweisung der Flurstücke 1247 und 1249 als öffentliche Verkehrsflächen die privaten Erschließungswege ausreichend an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden.

Durch Ausweisung des bisher als öffentliche Wegefläche ausgewiesenen Flurstücks 1064 der Flur 7 als Fläche für die Forstwirtschaft soll die Möglichkeit geschaffen werden, die auf diesem Flurstück befindliche Wallhecke zu erhalten.

Beiderseits der im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche - Pröbstingstraße - stehen erhaltungswürdige Bäume, die bei einer Parallelführung des öffentlichen Fußweges längs der Fahrbahn beseitigt werden müßten. Um von diesen Bäumen so viele wie möglich zu erhalten, soll der westliche Fußweg entfallen und der östliche Fußweg teilweise von der Fahrbahn abgesetzt durch die angrenzenden öffentlichen Grünflächen führen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HAN 8 einen Wanderweg zwischen "Nobiskrug" und"Boniburger Wald" anzulegen, der tlw. westlich der Pröbstingstraße verläuft.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander überwiegen die öffentlichen Belange (Fußwegführung an der östlichen Seite der Pröbstingstraße unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes) gegenüber den privaten Belangen (Beeinträchtigung durch geringfügige Reduzierung des Abstandes zwischen privater Grundstücksgrenze und Fußweg).

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes HAN 8 entstehen keine zusätzlichen Straßenbau- und Kanalbaukosten. Die neu als öffentliche Verkehrs- und Grünflächen vorgesehenen Flurstücke wurden bereits von der Stadt Münster erworben. Die von der Stadt Münster

aufgrund dieser Änderung aufzuwendenden Kosten zur Herrichtung der öffentlichen Grünflächen werden zur Zeit auf ca. 95.000 DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Teil der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden. Diese Kosten haben bisher noch keinen Niederschlag im laufenden Finanz- und Investitionsplan gefunden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann erwartet werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 19. 09. 1979 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes HAN 8 - westlich der Bahnhofstraße -.

Münster, den 2. Oktober 1979

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister